

# FRAKTION DER SPD

IM DEUTSCHEN  
BUNDESTAG

**Ulrich Kelber, MdB**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Waltraud Wolff, MdB**  
Sprecherin AG Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

und die Berichterstatter/innen

**Elvira Drobinski-Weiß, MdB**  
**Matthias Miersch, MdB**  
**René Röspel, MdB**  
**Engelbert Wistuba, MdB**  
**Wolfgang Wodarg, MdB**

Tel.: (030) 227 – 700 26  
Fax: (030) 227 – 760 08

---

Berlin, 30. Januar 2007

**Gemeinsame Stellungnahme der Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion**

zu

**"Die weitere Novellierung des Gentechnikrechts -  
Eckpunkte für einen fairen Ausgleich der Interessen"**



Wir wollen die Chancen der Gentechnik verantwortungsvoll nutzen und den Bestand der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion sichern. Im Unterschied zur Anwendung in der Medizin (rote Gentechnik) und der Anwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen in der Industrie (weiße Gentechnik) findet die Anwendung in der Landwirtschaft (grüne Gentechnik) nicht im Labor, sondern im offenen System, im Freiland, statt. Die sich daraus ergebenden besonderen Bedingungen und Interessenskonflikte gilt es zu berücksichtigen.

Gemäß der Koalitionsvereinbarung muss der Schutz von Mensch und Umwelt, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel der Gentechnikgesetznovelle sein.

Die Wahlfreiheit der Verbraucher und der Landwirte sowie die Koexistenz der verschiedenen Anbauweisen müssen genauso gewährleistet werden wie eine Förderung der Forschung im Bereich der Grünen Gentechnik und eine Erleichterung der Nutzung in geschlossenen Anlagen.

Deshalb begrüßen wir ausdrücklich die in den Eckpunkten angekündigte Festlegung von Regelungen, die größtmögliche Sicherheit vor Beeinträchtigungen und eventuellen Haftungsfolgen geben sollen, sowie die skizzierte pragmatische Regelung von Genehmigungsverfahren.

Zum fairen Interessenausgleich gehört, dass es keine Einschränkungen der Haftung oder des Schadensbegriffs zu Lasten der gentechnikfreien Wirtschaft geben kann. Auch sollen die Koexistenzregelungen durch private zwischennachbarliche Vereinbarungen gestärkt und dürfen nicht unterlaufen werden. Die Folgen solcher Absprachen müssen kontrollierbar bleiben, da sie die Umwelt und die gesamte Wertschöpfungskette betreffen können. Darüber hinaus beschränkt sich aus unserer Sicht der Handlungsbedarf nicht nur auf das nationale Recht, sondern muss um verbindlich abgesprochene Initiativen auf europäischer Ebene ergänzt werden.

## 1. Die Forschung voranbringen

Wir begrüßen den Ansatz, die Forschung voran zu bringen und die Verfahren einfach zu gestalten.

Sowohl bei der Anwendungsforschung als insbesondere auch bei der Sicherheitsforschung sehen wir noch erheblichen Bedarf. Hinsichtlich der Fragen der „Koexistenz“ muss die Ressortforschung erweitert werden auf die gesamte Wertschöpfungskette und ökonomische Aspekte, denn Auskreuzungen beim Anbau spiegeln nur einen Bruchteil der Koexistenz-Problematik wieder.

Die als "smart breeding" bekannt gewordenen Verfahren der beschleunigten konventionellen Züchtung mit gentechnischer Unterstützung bedürfen wegen ihres Erfolg versprechenden Potenzials einer höheren Aufmerksamkeit und Förderung, da die Vorteile der Biotechnologie genutzt, ohne dass transgene Organismen in die Umwelt entlassen werden. Die grüne Gentechnik weckt - durchaus vergleichbar der neuen Gen- und Stammzellenforschung in der Medizin - große Hoffnungen. Zugleich ist eine intensive, neutrale und kontinuierliche Risikobewertung der neuen Technik unumgänglich. Anders als bei der Forschung in geschlossenen Systemen ist einmal in die Umwelt ausgebrachtes gentechnisch verändertes Material kaum wieder rückholbar, kann aber irreparablen Schaden anrichten. Dies muss zum bedachten Umgang und Einsatz mahnen.

Wir stimmen einer Verlängerung der bisherigen vereinfachten Verfahren als Übergangslösung zu und sprechen uns dafür aus, dass Deutschland auf EU-Ebene für transparentere, vereinfachte und differenzierte Verfahren eintritt, die die Forschung erleichtern, aber weiterhin ausreichende Prüf Fristen sicherstellen und die notwendigen Informationsanforderungen erfüllen.

Eine Befreiung von Auskreuzungsprodukten aus Freisetzungsgenehmigungen scheidet nicht nur aus europarechtlichen Erwägungen aus, sondern vor allem, weil der Schutz von Mensch und Umwelt gemäß dem Vorsorgegrundsatz dies gebieten.

Durch unerkannte Verschleppungen können erhebliche Risiken für Umwelt und Gesundheit entstehen und enorme wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Betriebe und die gesamte Wertschöpfungskette haben. In der Saatgutzüchtung kann eine nicht erkannte gentechnische Verunreinigung noch Jahre später die Arbeit von vielen Jahren zunichte machen und das entsprechende Unternehmen in die Insolvenz zwingen.

Gerade bei Forschungsfreisetzungen muss die Vermeidung von Auskreuzungen und weiteren Verschleppungen in die Umwelt oder in die Produktionskette oberste Priorität haben. Neben effizienten Sicherheitsmaßnahmen müssen deshalb insbesondere im Umfeld von Forschungsfreisetzungen regelmäßige Messungen im Rahmen von Monitoringmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Erfahrungen aus dem GVO-Reisskandal lassen uns die Klarstellung nötig erscheinen, dass sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Schäden durch Verunreinigungen mit nicht zugelassenen GVO die Verursacher haften und nicht die Geschädigten auf ihrem Schaden sitzen bleiben.

Wir begrüßen die Konkretisierung der Nachweismethoden, denn dies schafft weitere Rechtssicherheit. Die Nachweismethoden müssen ausreichend sensibel sein, damit die Ergebnisse nicht regelmäßig durch andere Testverfahren mit präziseren Ergebnissen in Zweifel gezogen werden können. Die Aufnahme kulturartspezifischer Nachweismethoden in die amtliche Methodensammlung des § 28 b GenTG dürfte dazu aber nicht ausreichen, denn es müssen eventspezifische Erkennungsmarker für alle Labore verfügbar sein und eine öffentliche Datenbank muss Aufschluss über die freigesetzten Events geben, um eine Überwachung der gesamten Lebensmittelkette zu ermöglichen. Daneben muss das Monitoring auf Freisetzungsf lächen, in der Nachbarschaft und in der gesamten Lebensmittelkette konkretisiert werden. Standardmäßig vorgeschrieben werden sollte zum Beispiel die Kontrolle auf GVO-Freiheit in zirka dreifachem Mindestabstand von der Freisetzungsf läche. Die Kosten der Überwachung dürfen nicht der GVO-freien Land- bzw. Lebensmittelwirtschaft obliegen.

Den Vorschlag, für Ernteprodukte mit GVO-Anteilen aus Forschungsfreisetzungen eine Verwertung außerhalb der Lebens- und Futtermittelkette zu eröffnen, erachten wir als hilfreich, um mögliche Schäden zu begrenzen und damit die Forschung zu erleichtern. Die Verwertung kann aber nur mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen erfolgen und darf sich auch nicht nur auf unmittelbare Nachbarn beziehen. Insbesondere müssen alle GV-Organismen aus Freisetzungsversuchen sicher zerstört werden, zum Beispiel durch thermische Verwertung. Beim Einsatz in Biogasanlagen oder industrieller Verarbeitung ist dies nicht notwendigerweise der Fall.

Die Koalition hat sich darauf geeinigt, dass keine öffentlichen Mittel für Haftungsfälle verwendet werden.

Zur Beurteilung von Forschungsprojekten und Sicherstellung eines effizienten Mitteleinsatzes im Bereich der Grünen Gentechnik soll die Bundesregierung (BMELV, BMBF, BMU, BMG) regelmäßig einen Fortschrittsbericht zum Stand öffentlich finanzierter Aktivitäten im Zusammenhang mit Erforschung, Zulassung, Anbau und Vermarktung von GVP vorlegen.

## **2. Die Koexistenz verschiedener Anbauformen und die Wahlfreiheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern und Landwirten sichern**

### **Verfahren pragmatisch gestalten**

Unbestritten sind die Chancen der Anwendung der Gentechnik in der Medizin zur Entwicklung von diagnostischen und therapeutischen Verfahren und von Arzneimitteln sowie die Nutzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen zur Herstellung von Enzymen oder Feinchemikalien für industrielle Zwecke, in der Mikrobiologie und der Umweltschutztechnik. Vorschlägen zur deutlichen Vereinfachung der Verfahren in diesem Bereich stimmen wir zu, soweit es sich um Arbeiten mit als sicher eingestuftem Mikroorganismen in geschlossenen gentechnischen Anlagen (contained use) handelt.

Bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 kann anstelle der Anmeldepflicht die Anzeigepflicht treten, wenn durch angemessene Bearbeitungszeit eine Kontrollmöglichkeit eingeräumt wird. Bei weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 muss es bei der Anmeldepflicht bleiben.

Damit wird auch den Empfehlungen des Bundesrates Rechnung getragen, der 2005 bei seinen Beratungen zum Gentechnikgesetz feststellte: „Auf Grund der Möglichkeit des unmittelbaren

Beginns der gentechnischen Arbeit nimmt das Anzeigeverfahren mögliche Verstöße gegen das GenTG in Kauf, die im Falle der Sicherheitsstufe 2 durchaus schwerwiegend sein können ...“

Auch der Zusammenführung der beiden Gremien der ZKBS wird zugestimmt. Bei der Besetzung des Gremiums ist darauf zu achten, dass der freilandökologische Sachverstand gestärkt wird und in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Fachleuten steht.

### **Die gute fachliche Praxis definieren**

Fragen der guten fachlichen Praxis, der Sicherstellung von reinem Saatgut, Haftungsregelungen und Belastungen der gentechnikfreien Landwirtschaft stehen in einem engen Zusammenhang. Ziel aller Regelungen muss es sein "das unbeabsichtigte Vorkommen von GVO in anderen Produkten zu verhindern" (Freisetzungsrichtlinie) und die Kosten für Vorsorgemaßnahmen und Schäden zu minimieren. Ein Beitrag für die Begrenzung der Kosten könnte in der Einrichtung verbindlich GVO-freier Regionen durch Beschlussfassung auf regionaler Ebene liegen.

Es ist absolut richtig, die gute fachliche Praxis über die in § 16 b enthaltenen Vorgaben hinaus in einer Verordnung näher zu konkretisieren und handhabbar zu machen. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass die Forderung der Freisetzungsrichtlinie, den Eintrag von GVO zu verhindern, in Frage gestellt wird. Koexistenz ist keine Frage der Schwellenwerte. Nicht der Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9 % stellt deshalb die Maßlatte dar. Eine komplette Streichung der Anforderungen zum Umgang mit GVO im § 16b des Gesetzes lehnen wir ab, zumindest muss die Bezugnahme auf die Schutzgüter des § 1 Nr. 1 und Nr. 2 GenTG erhalten bleiben, evtl. auch weitere Grundanforderungen.

Wir begrüßen die Festlegungen des Eckpunktepapiers zum für alle Pflanzenarten geltenden Teil der Rechtsverordnung bzgl. der Sorgfaltsmaßnahmen und der Informationspflichten gegenüber den Nachbarn. Dabei muss klar sein, dass der Begriff "Nachbar" nicht auf die räumliche Unmittelbarkeit abstellt. Aus unserer Sicht ist zu prüfen, ob weitere Vorschriften erlassen werden müssen. Zum Beispiel ist ein verlässliches Monitoring nicht nur hinsichtlich der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (§1 Nr.1) sondern auch hinsichtlich der Fragen der Koexistenz (§1 Nr.2) unabdingbar. Damit würde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass – wie im Eckpunktepapier vorgesehen – mit zunehmendem Erkenntnisfortschritt über das Auskreuzungsverhalten der Abstandswert überprüft und ggf. geändert werden kann.

Auf Kosten der GVO-Anbauer sollten regelmäßige Tests im dreifachen Sicherheitsabstand zu den GVO-Flächen durchgeführt werden. Auch sollte geprüft werden, ob nicht einzelne Kulturen (wie z. B. Raps) schon jetzt als nicht koexistenzfähig unter den hiesigen Bedingungen angesehen werden müssen.

Wir sprechen uns bei Mais (für andere Kulturen können derzeit keine spezifischen Regeln erlassen werden) für einen Mindestabstand zwischen der Anbaufläche mit GV-Mais und dem Rand einer Anbaufläche mit nicht gentechnisch verändertem Mais von 300 m aus, da es aus unserer Sicht dem konfliktfreien Nebeneinander dient, zumindest in der Einstiegsphase und bis ausreichend Erfahrungen vorliegen von einer größeren Sicherheitsmarge auszugehen.

Die Ablösung der Vorschriften durch private Vereinbarungen und eine Differenzierung der guten fachlichen Praxis nach Verwendungszweck der benachbarten Kulturen lehnen wir ab, da damit die Vorsorgevorschriften in Bezug auf Monitoring und Maßnahmen gegen Durchwuchs, weitere Verbreitung und Verschleppung sowie wirtschaftliche Risiken des Anbaus von GVO auf unbeteiligte Nachbarn verlagert würden. Im Übrigen sind auch bei nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere in der stofflichen Nutzung, oft die konkreten Eigenschaften des Ernteproduktes von Belang. Verunreinigungen können auch hier zu wirtschaftlichen Schäden führen. Daher müssen alle rechtlichen Festlegungen unabhängig von der Verwendungsabsicht des GVO-Produkts gelten.

Die o.g. definierten Mindestabstände wurden auf Basis der derzeitigen Rechtslage zur Kennzeichnung von Saatgut definiert. Sollte sich diese Rechtslage ändern und bei einem Nachweis von GVO-Bestandteilen eine Kennzeichnungsschwelle für Saatgut festgelegt werden, muss die gute fachliche Praxis neu definiert werden. Im Interesse aller Beteiligten setzen wir uns auf EU-Ebene für einen einheitlichen Schwellenwert an der derzeitigen Bestimmungsgrenze von 0,1% ein.

## **Die Grüne Gentechnik transparent machen**

Wir sehen keinen Fortschritt darin, das öffentliche Standortregister auf die Gemarkung zu begrenzen, weil nicht nur Landwirte ein Interesse an solchen Informationen haben, sondern auch Kleingärtner, Verarbeitungsindustrie, Handel sowie Imker und vor allem auch Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Begrenzung erleichtert nicht den Anbau gentechnisch veränderter Produkte, sondern erhöht die bürokratischen Lasten der Anbauer und der Verwaltung, weil alle Betroffenen ermittelt und angeschrieben werden müssen. Weniger Transparenz im öffentlichen Register trägt nicht zu einer höheren Akzeptanz der grünen Gentechnik bei und ist gleichbedeutend mit mehr Bürokratie und mit Einführung von neuen Informations-, Benachrichtigungs- und Dokumentationspflichten für die GVO-Anbauer.

Wir lehnen Feldzerstörungen ohne Einschränkung ab. Sie können mit weniger Transparenz aber nicht verhindert werden, zumal die Standorte für Freisetzen auch ohne öffentliches Register veröffentlicht werden müssen und die Standorte des GV-Anbaus leicht von Betroffenen veröffentlicht werden können. Befürchtungen, dass die allgemein zugänglichen Informationen Feldzerstörungen Vorschub leisten könnten, können als widerlegt gelten.

Wir begrüßen eine europäische Initiative Deutschlands, damit auch unter Verwendung von GVO hergestellte tierische Lebensmittel gekennzeichnet werden. Im Text muss klargestellt werden, dass sich diese Initiative ausdrücklich auf tierische Produkte bezieht.

Als kurzfristig auf nationaler Ebene umsetzbare Maßnahme streben wir eine praktikable Gentechnikfrei-Kennzeichnungsregelung an (durch Vereinfachung der Positivkennzeichnung nach NLV). Den Anbietern soll die Möglichkeit eröffnet werden, gentechnikfrei erzeugte tierische Produkte kenntlich zu machen. Damit können Verbraucher auch im konventionellen Bereich zwischen gentechnikfreien und gentechnisch veränderten Produktionen wählen.

Die Ausführungen des Eckpunktepapiers zur Kennzeichnungspflicht von Honig werfen Fragen auf, die im Weiteren noch geklärt werden müssen. Insbesondere dürfte sich der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % auf den Pollen beziehen, nicht auf das Produkt "Honig" insgesamt. Auch bedarf die Frage weiterer Prüfung, ob das Kriterium "zufällig und technisch unvermeidbar" bei Kenntnis des Standortes von GVO-Pflanzen noch gegeben ist. Der Hinweis auf die Imker verdeutlicht im Übrigen die Notwendigkeit des öffentlichen Standortregisters: Eine rechtzeitige Information der GVO-Anbauer an (Wander-) Imker dürfte regelmäßig nur mit außerordentlich hohem Aufwand zu realisieren sein. Auch für die Saatguterzeugung mit ihren besonderen Reinheitsvorschriften ist eine hohe Transparenz unabdingbar.

## **Die Haftungsnormen präzisieren**

Wir stimmen der Analyse und den Schlussfolgerungen in Bezug auf den diskutierten Ausgleichsfonds sowie für Versicherungslösungen zu und begrüßen, dass die Wirtschaftsverbände ihrerseits den Vorschlag einer Haftungsübernahme aufgreifen wollen.

Es nützt weder den GVO-anwendenden Landwirten noch denjenigen, die auf GVO verzichten, wenn die Haftungsnormen des § 36 a nicht ausgewogen und ausreichend präzise sind, um auch ohne kostenträchtige Nachweisverfahren und Haftungsklagen ein friedliches Nebeneinander der verschiedenen Anbauformen zu gewährleisten.

Die Diskussionen der letzten Monate haben unseres Erachtens bestätigt, dass es viele Gründe gibt, an der verschuldensunabhängigen und gesamtschuldnerischen Haftung festzuhalten und die Haftungsfälle zu präzisieren. Die im Entwurf des Eckpunktepapiers vorgeschlagenen Maßnahmen verlagern die Risiken der Gentechnik aber einseitig zu Lasten der gentechnikfreien Landwirtschaft, obwohl - wie BMELV selbst mitgeteilt hat - die bisherige Rechtslage und Anwendungspraxis bereits erhebliche Belastungen der gentechnikfreien Landwirtschaft zur Folge hat und diese Lasten mit der weiteren Einführung von GVO mit Sicherheit noch zunehmen werden. Wir lehnen die Verschlechterung des §36a zu Lasten der gentechnikfreien Landwirtschaft daher ab!

Unbestritten ist, dass die verfügbaren Testmethoden wegen der großen Abweichungen einen sicheren Ausschluss von der Kennzeichnungsverpflichtung der Ernteprodukte nur dann ermöglichen, wenn der GVO-Gehalt unter 0,5% bleibt. Hinzu kommen mögliche weitere Verunreinigungen in der Verarbeitungskette, so dass die Abnehmer bzw. die

Lebensmittelüberwachungsbehörden bereits heute vielfach die Einhaltung von deutlich niedrigeren Grenzwerten (0,1 bis 0,3 %, im ökologischen Landbau auch darunter) verlangen und dies durch Tests nachgewiesen werden muss.

Bereits bei der derzeit begrenzten Zahl zugelassener GVO-Maissorten überschreiten die Kosten des quantitativen und qualitativen Nachweises oft den möglichen Gewinn im Maisanbau für den gentechnikfrei arbeitenden Landwirt. Mit der Einführung weiterer Sorten erhöhen sich diese Kosten weiter, so dass die Rentabilität des GVO-freien Anbaus allein durch die Testkosten gefährdet wird. Die Verbreitung privatwirtschaftlicher Vereinbarungen über niedrigere Grenzwerte wird sich weiter erhöhen, wenn in Zukunft mehr GVO-Sorten zugelassen und tierische Erzeugnisse gekennzeichnet werden. Hinzu kommt, dass Erzeuger bei Zusicherung besonderer Eigenschaften wie z.B. eines Höchstgehaltes von 0,3 % im Erntegut mit Schadensersatzansprüchen aufgrund von Folgeschäden in der Verarbeitungskette konfrontiert werden.

Wir fordern daher eine Präzisierung der Haftungsregeln in einer Weise, die diesen Problemen gerecht wird. Ohne Ausgleich auch unterhalb der Kennzeichnungsschwelle von 0,9% ist die Existenz der gentechnikfreien Landwirtschaft bedroht. Ohne Klärung der Kosten für Vorsorgemaßnahmen bestehen keine ausreichenden ökonomischen Anreize zur Minimierung unerwünschter Einträge und ist die Wettbewerbsfähigkeit der GVO-freien Landwirtschaft bedroht. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen diesen Forderungen nicht.

### **Den Naturschutz fokussieren**

Wir begrüßen es, wenn der Vorsorgegrundsatz erneut bekräftigt und klargestellt wird, dass GVO nur dann angebaut werden dürfen, wenn dies im Einklang steht mit dem Schutz von Umwelt und Natur. Eine Anfrage des GVO-Verwenders bei der Naturschutzbehörde ist daher folgerichtig und notwendig.

Bei dem Erteilen der EU-weit geltenden Zustimmung zum Inverkehrbringen einer GV-Pflanze ist ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Anwendungsbedingungen für den Schutz besonderer Ökosysteme, Umweltgegebenheiten oder geographischer Gebiete zu werfen, um Risiken für die biologische Vielfalt auszuschließen oder zu minimieren.

### **3. EU- und internationales Recht modernisieren**

Begleitend zur Novelle des deutschen Gentechnikrechts sollte sich der deutsche Bundestag in einem Entschließungsantrag auf Elemente einer weiterreichenden Strategie zur Verbesserung der Akzeptanz der Grünen Gentechnik verständigen, mit denen die Bundesregierung in den internationalen Verhandlungen beauftragt wird. Elemente dieser Strategie könnten sein:

- Kennzeichnung von Saatgut: Wir halten eine EU-weite Regelung für die Kennzeichnung von Saatgut für dringend erforderlich. Die Kennzeichnungsschwelle sollte an der Bestimmungsgrenze auf 0,1 % festgelegt werden.
- Kennzeichnung von tierischen Erzeugnissen: Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein Recht zu wissen, mit welchen Methoden ihre Lebensmittel erzeugt wurden. Wir setzen uns daher für die Kennzeichnung von tierischen Erzeugnissen (Milch, Fleisch, Eier) ein, die mit Hilfe von GVO-haltigen Futtermitteln erzeugt werden.
- GVO-freie Regionen: Prüfung einer gemeinsamen Initiative mit anderen EU-Mitgliedsstaaten, das EU-Recht so abzuändern, dass es Gebietskörperschaften erlaubt, verbindlich GVO-freie Regionen einzurichten. Gerade in klein strukturierten Regionen könnte dies ein Weg sein, damit aufwendige und kostenintensive Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung einer GVO-freien Produktion von Nahrungsmitteln oder Saatgut bzw. von Ökoprodukten entbehrlich werden und eine Profilierung der Regionen erleichtert wird. Umgekehrt sollten andere Regionen ihr Profil mit GVO-Anbau stärken können.
- GVO-Zulassungsverfahren: Das EU-Zulassungsverfahren für GVO ist wenig transparent und berücksichtigt die Bedenken vieler Mitgliedstaaten nicht ausreichend. Entscheidungen auf

ausschließlich naturwissenschaftlicher Basis blenden politische bzw. demokratische Aspekte aus und tragen z.B. wirtschaftlichen Auswirkungen, Akzeptanz und Kontrollmöglichkeiten zu wenig Rechnung. Es sollte auf EU-Ebene stärker thematisiert werden, dass es bei bestimmten Pflanzen große Probleme mit der Koexistenz gibt bzw. der Anbau von GV-Pflanzen unter bestimmten Umständen unmöglich sein kann (Beispiel Raps). Das Büro für Technikfolgenabschätzung des deutschen Bundestages hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Instrumentarium der Gentechnikregulierung auf EU-Ebene in Bezug auf Functional Food, auf pharmazeutisch nutzbare Proteine sowie zur Produktion anderweitig industriell nutzbarer Stoffe dringend überprüft und angepasst werden müsste. Daraus sollten EU-weit Konsequenzen gezogen werden und es muss den Mitgliedsstaaten ein größerer Spielraum eingeräumt werden hinsichtlich des Verbots bestimmter GVO-Pflanzen.

- Nachweismethoden für GVO: Wie die Fälle von nicht zugelassenem GVO-Reis in der Gemeinschaft gezeigt haben, führt das Fehlen von geeigneten Testverfahren vielfach dazu, dass nicht zugelassene Produkte lange Zeit unerkannt in den freien Verkehr gelangen können, weil ein systematisches Monitoring praktisch nicht möglich ist. Die Rückholbarkeit von belasteten Partien wird dadurch erheblich erschwert. Deutschland sollte sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass entsprechende Verfahren gefunden werden, um dem abzuhelpfen.
- Verankerung von Standards im WTO-Rahmen: Die Verankerung von Umweltstandards in den WTO-Regularien zählt zu den Verhandlungszielen Deutschlands und der EU in der Doha-Entwicklungsrunde. An diesem Ziel muss festgehalten und erreicht werden, dass es an dem Willen der Weltregionen selbst liegen muss, ob sie GVO anbauen wollen oder nicht und welche Restriktionen sie der Nutzung setzen.